

Jugendzentrum Wiesloch

Individuelles Kinder- und Jugendschutzkonzept

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

IB Baden

Regionalleiter Bildung & Soziales Nordbaden:
Rüdiger Albert
Neckarauerstr. 106 - 116, 68163 Mannheim
Tel.: +49 621 8198-0,
E-Mail: Ruediger.Albert@ib.de

Ansprechpartner/Bereichsleitung:
Jindrich Stehlik, OKJA, IB Nordbaden
Tel.: +49 6221 31695-53
Jindrich.Stehlik@ib.de

Stand: Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
1.2 Der Internationale Bund.....	5
1.2.1 Arbeitsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungs-merkmale.....	8
3.1 Arten der Kindeswohlgefährdung.....	9
3.2 Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung	9
3.2.1 Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen	10
3.2.2 Verhalten des jungen Menschen	10
3.2.3 Verhalten der Erziehungspersonen	10
3.2.4 Familiäre Situation.....	11
3.2.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen	11
3.2.6 Wohnsituation	11
3.3 Grundlegende Fragen für die Einschätzung der familiären Situation und Möglichkeiten.....	11
4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	12
4.1 Schritt 1: Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos.....	12
4.2 Schritt 2: Einbeziehung einer ieF (insoweit erfahrene Fachkraft).....	14
4.3 Schritt 3: Einbeziehung der Betroffenen.....	15
4.4 Schritt 4: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	15
4.5 Schritt 5: Information des Jugendamtes	16
<u>4.6 Schritt 6: Tätigwerden des Sozialen Dienstes</u>	<u>16</u>

5. Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitenden und weiteren im IB Tätigen	16
5.1 Interne Fort- und Weiterbildungen	17
5.2 Führungszeugnisrelevante Tätigkeiten	17
5.3 Dokumentation „Erweitertes Führungszeugnis“	18
6 Praktische Umsetzung	18
6.1 Umsetzung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	18
6.1.1 Alltag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	18
6.1.2 Formen von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.....	19
6.1.3 Spezifische Bedingungen – Risikoanalyse	23
6.2 Anforderungen an hauptamtliche Mitarbeiter*innen	26
6.3 Beschwerdemanagement.....	27
6.4 Kinderschutzräume.....	29
6.5 Intervention im Verdachtsfall	30
6.5.1 Grenzüberschreitungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeitende	30
6.5.2 Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt durch Mitarbeitende	31
6.5.3 Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter*innen	32
7. Anhang	34
7.1 Rechtliche Grundlagen	34
7.1.1 § 8A SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	34
7.1.2 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen	35
7.1.3 § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	36
7.1.4 Bundeskinderschutzgesetz	36

7.1.5 Datenschutz/Schweigepflicht	37
7.2 Gesprächsnotiz	39
7.3 Kontaktadresse der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Rhein-Neckar-Kreis	40
7.4 Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis	41
7.5 Maßnahmenvereinbarung.....	43
7.6 Selbstverpflichtungserklärung Kindes- und Jugendwohl	45
7.7 Dokumentation zu § 8a DGB VIII	46
7.8 Schweigepflichtentbindung	49
7.9 Leitfragen zur Gefährdungsanalyse	51
7.9.1 Macht und Machtmissbrauch.....	51
7.9.2 Grenzüberschreitungen	51
7.9.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden.....	51
7.9.4 Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen	52
7.9.5 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	52
7.9.6 Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention).....	52
7.10 Haus der Achtsamkeit.....	53
8. Quellenverzeichnis	54
8.1 Gesetzestexte	54
8.2 Sonstige Quellen.....	54

1. Einleitung

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind seit dem 01. Januar 2012 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§79a SGB VIII), aber auch in allen anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden und sich aufhalten (§45 SGB VIII), gesetzlich verpflichtend (§§ 45, 79a SGB VIII).

Das hier vorliegende Schutzkonzept soll individuell auf die Arbeitsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des IB Baden angepasst werden und dazu dienen den Mitarbeiter*innen Handlungsvorgaben, wie mit kritischen Situationen umzugehen ist, geben. Dieses Schutzkonzept des Internationale Bund (kurz: IB) Nordbadens welches im Zuge des Qualitätsentwicklungsprozesses entstanden ist, soll dazu beitragen, dass die Mitarbeitenden ihre Haltungen und Handlungen aktiv Reflektieren, Sensibel zu werden für gefährdende Indizien und ein aktives Vorgehen in sich verankern, um gegen alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verpflichten.¹ Die Haltung soll sich in Richtung einer Kultur der Achtsamkeit entwickeln um Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bestmöglich schützen zu können. Es Im selben Zuge soll das Konzept und die damit verbundenen Vorgaben die Mitarbeitenden schützen und Absicherung gewährleisten, um in Verdachtsfällen ordnungsgemäß zu handeln und kritische Situationen zu vermeiden. Alle neu eingestellten Mitarbeitenden des IB Baden, welche in der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden (Hauptamtliche, Auszubildende, Student*innen, FSJler*innen, BFDler*innen, Ehrenamtliche oder Praktikant*innen) müssen das vorliegende Konzept lesen und sich dazu verpflichten (Selbstverpflichtungserklärung), nach seinen Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu handeln.

Nachdem kurz der IB Baden vorgestellt und seine Handlungsbereiche innerhalb Produktgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dargestellt wurden, werden die rechtlichen Grundlagen, Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungsmerkmale dargelegt. Im Anschluss daran werden die Schritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erörtert, welche zu gehen sind. Danach wird auf die Personalrekrutierung eingegangen und was unterdessen bei der Einstellung von neuem Personal zu beachten ist. Zum Schluss wird aufgeführt, inwieweit dieses Konzept in der Praxis umzusetzen ist.

1.2 Der Internationale Bund

Mit dem Leitmotiv „MenschSein stärken“ beschreibt der IB seine Zielsetzung: Die Förderung eines Lebens in Selbstverantwortung für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung und Identität, Religion und Weltanschauung.

¹ Siehe Anhang 7.10

Im Internationalen Bund (IB) Baden arbeiten über 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältig zusammen. Gelebte Offenheit, Transparenz und gelebte Vielfalt bestimmen den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander. Uns ist es ein Anliegen, dass Sie Ihre Arbeit als sinnvoll erleben und dabei Freude haben. Flexibles, kollegiales, kompetenz-orientiertes Arbeiten sowie Kommunikation auf Augenhöhe stehen bei uns an erster Stelle!

Seit mehr als 35 Jahren ist der IB Baden aktiv und als freier Träger der Jugend- und Sozialarbeit in der Region anerkannt. Mit langjähriger Erfahrung und Kompetenz arbeiten seine Mitarbeitende für Menschen jeden Alters im Bereich Bildung und Soziales, Aus- und Weiterbildung, in Kitas, Jugendzentren oder Schulen und vermitteln FSJ- und FÖJ-Einsatzstellen, auch im Ausland.

Bereits vor vielen Jahren hat sich der IB das ausdrückliche Ziel gesteckt, in seinen Einrichtungen ein Umfeld zu gestalten, das Kindern und Jugendlichen Schutz und vertrauensvolle Ansprechpartner*innen bietet. Dafür braucht es das Mitwirken aller Fach- und Führungskräfte, die mit jungen Menschen arbeiten – in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, in IB-Schulen, in Maßnahmen der (beruflichen) Bildung, in den Straffälligenhilfen, in Einrichtungen für junge, wohnungslose Menschen und allen weiteren Feldern, in denen Kinder und/oder Jugendliche sind.

1.2.1 Arbeitsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die pädagogische Arbeit der Produktgruppe Offene Kinder- Und Jugendarbeit des IB Badens unterteilt sich in folgende Bereiche:

- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (kurz: OKJA):

In neun Jugendhäusern und einem Queeren Jugendtreff, verteilt im gesamten Gebiet des IB Badens (Gernsbach, Durmersheim, Mannheim, Wiesloch, Nußloch, Heidelberg-Kirchheim), bietet die OKJA des IB Badens Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren. Neben dem Angebot der „Offenen Tür“ und den regelmäßigen Öffnungszeiten, die von den Besucher*innen freiwillig angenommen werden können, bietet die Arbeit außerdem die Möglichkeit der Einzelfallhilfe. Neben Behördengängen oder dem Schreiben von Bewerbungen unterstützen die Mitarbeitenden die Klienten*innen in schwierigen Lebenslagen, die Unterstützung und Rückhalt verlangen. Wichtige Inhalte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Projekte, Präventionsmaßnahmen und die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen, um die Kinder und Jugendlichen beim Heranwachsen zu mündigen Individuen der Gesellschaft zu unterstützen und zu begleiten.

- Ferienbetreuung:

Neben den kontinuierlichen Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet die Produktgruppe in den Schulferien offene und verlässliche Ferienbetreuung wie auch Ferienfreizeiten an. Dieses Angebot ist bedarfsorientiert. Projektbezogene Maßnahmen und Sonderausflüge ermöglichen vertiefende Angebote für die

Kinder und Jugendlichen im gesamten Stadtgebiet und über die Grenzen desselben hinaus.

- Kooperationen:

Der IB Baden und spezifisch die Produktgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kooperiert mit diversen Trägern und Institutionen im Stadtgebiet. Außerdem werden verschiedene Ferienprogramme gemeinsam mit anderen Trägern umgesetzt.

Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätigen Personen - ob ehrenamtlich oder hauptamtlich - müssen zum Thema Kinderschutz geschult und sensibilisiert werden. Die Paragraphen § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII dienen als rechtliche Grundlage für die Erstellung und Umsetzung des folgenden Konzepts und werden im Folgenden genauer erläutert.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich als Teil der Jugendhilfe an den Maßstäben des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (SGB VIII). Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Dabei übernimmt die Offene Kinder- und Jugendarbeit für die Kinder und Jugendlichen eine Art Wächterfunktion und handelt im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, wobei es dabei nicht um Kontrolle und Zwang durch dieses Wächteramt geht. Vielmehr soll durch freiwillige und präventive Angebote der staatliche Zwang so gering wie möglich gehalten werden.

Dennoch gehört es zu den Aufgaben der Jugendhilfe, Gefahrensituationen wahrzunehmen, einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Im Jahr 2005 wurde dahingehend in § 8a SGB VIII die Wächterfunktion/der Schutzauftrag präzisiert und festgehalten. In diesem Paragraphen werden die Vorgehensweisen, die Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte und die gemeinschaftliche Risikoabschätzung auf eine rechtliche Basis gestellt. Die dazugehörige Dokumentation wird außerdem gesetzlich festgehalten. Der Paragraph ist darüber hinaus eine Verfahrensvorschrift, welche sowohl das Jugendamt als auch die Einrichtungen und Träger, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dazu anweist, bestimmten Verfahrensvorschriften zu folgen. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, sind diese dazu verpflichtet, eine Gefahreinschätzung vorzunehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und - sofern die Gefährdung dadurch nicht erhöht wird - die Eltern miteinzubeziehen. Außerdem sind die Fachkräfte dazu verpflichtet, die Eltern zu den bestehenden Maßnahmen hinzuführen und bei nichtabwendbaren Gefahren das Jugendamt zu informieren. Um dennoch dem Artikel 6 GG zu beachten, gilt dieser Paragraph nicht als Meldeparagraph. Zunächst sollen die Erziehungsberechtigten befähigt werden, die Situation eigenständig zu verbessern. Auch die Fachkräfte müssen

Hilfen und Leistungen bereitstellen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden. Erst wenn diese Hilfen nicht angenommen werden oder keine Wirkung zeigen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Dies erfolgt jedoch erst nach einer profunden Einschätzung der Situation.

3. Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungsmerkmale

Um eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen im rechtlichen Sinne nach § 1666 BGB handelt es sich dann,

„(...) wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt“ (Schone/Tenhaken, 2015, S. 20)

Bei dem Wort Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Merkmale sind also nicht direkt im Gesetz verankert, sondern vom Bundesgerichtshof als eine gegenwärtige und in dem Ausmaß vorhandene Gefahr definiert, welche Kinder und Jugendliche mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehende Schädigung in ihrer weiteren Entwicklung zufügt. Die Schädigung umfasst sowohl das geistige wie auch das körperliche und seelische Wohl einer minderjährigen Person und ist von den Erziehungsberechtigten nicht abwendbar. Dabei handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, welche die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen miteinbezieht. Folgende Lebenslagen werden dabei näher betrachtet:

- Mögliche Schädigung der Kinder oder Jugendlichen in der zukünftigen Entwicklung
- Intensität, Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsmomente
- Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Die Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden

Ein Eingriff ist rechtlich nur zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung vorliegen. Hierbei handelt es sich wiederum um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher durch fachlichen Austausch definiert und durch einen gesetzlich festgelegten Handlungsspielraum eingegrenzt wird. Hier muss jedoch dringend darauf hingewiesen werden, dass jeder Fall gesondert betrachtet werden muss. Es gibt kein für alle Fälle gleichermaßen anwendbares Handlungsrezept, da jeder Fall unterschiedlich ist und viele Faktoren auf das Konstrukt Familie einwirken. Daher sollte stets eine individuelle Entscheidung durch reziproken Dialog und Austausch getroffen werden.

3.1 Arten der Kindeswohlgefährdung

In folgenden Arten lässt sich die Kindeswohlgefährdung unterscheiden, wobei oftmals mehrere Erscheinungsformen gemeinsam auftauchen können:

- **Körperliche Gewalt:**
Intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang und körperlicher Gewalt
- **Psychischer und seelischer Missbrauch sowie Misshandlung:**
Feindselige Ablehnung, Terrorisierung, Isolierung und Verweigerung emotionaler Responsivität
- **Emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung:**
Andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgpflichtigen Personen, Ausnutzung und mangelnder Schutz vor Gefahren
- **Sexuelle/ Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch:**
Jegliche sexuelle Handlung (sowohl physisch wie auch verbal/psychisch), die an oder vor einem Kind vorgenommen wird
- **Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen:**
Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern notwendiger medizinischer Hilfe
- **Erwachsenenkonflikte um das Kind oder den Jugendlichen:**
Kinder und Jugendliche werden bei Trennung und Scheidung der Eltern direkt in den (Paar-)Konflikt miteinbezogen und dadurch instrumentalisiert; Streit über den zukünftigen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen, ohne das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen
- **Autonomiekonflikte:**
Ablösekonflikte zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern werden nicht bewältigt; krisenhafte Auseinandersetzung durch unterschiedliche Normvorstellungen beider Seiten
- **Vernachlässigung:**
Mangelnde oder unangemessene Förderung, Missachtung der Gesundheit, mangelnde Beaufsichtigung, mangelnde Pflege und Fürsorge

3.2 Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung

Das Gesetz spricht von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Diese werden jedoch nicht näher beschrieben. Daher benötigt es eine gute fachliche Einschätzung der Fachkraft, die anhand der Anhaltspunkte die jeweilige erforderliche Maßnahme in die Wege leitet. Dafür gibt es verschiedene Anzeichen, bei denen Fachkräfte aktiv werden und das Gefährdungsrisiko einschätzen müssen. Ausschlaggebend dafür sind die äußere Er-

scheinung, das Verhalten des Kindes/Jugendlichen und das Verhalten sowie die persönliche Situation der Erziehungsberechtigten.

3.2.1 Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen

- Massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursachen sowie wiederkehrende Krankenhausaufenthalte,
- unzureichende Ernährung,
- mangelnde Körperhygiene (zum Beispiel Schmutz und Kotreste auf der Haut, faule Zähne),
- mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

3.2.2 Verhalten des jungen Menschen

- Auffällige Veränderungen innerhalb kürzester Zeit,
- übernimmt häufig und in übertriebenem Maße die Erwachsenenrolle gegenüber anderen (auch Gleichaltrigen),
- soziale Beziehungen fehlen, vor allem zu Gleichaltrigen,
- zeigt permanent distanzloses Kontaktverhalten, auch gegenüber nicht vertrauten Personen,
- verhält sich wiederholt schwer aggressiv, gewalttätig oder sexuell übergriffig gegen andere Personen,
- wirkt berauscht oder benommen beziehungsweise im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten),
- zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten, Rückzug und Traurigkeit.
- hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz),
- hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (zum Beispiel Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhallen oder Nachtclubs),
- bleibt trotz Schulpflicht regelmäßig der Schule fern,
- begeht häufig Straftaten.

3.2.3 Verhalten der Erziehungspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende Ernährung oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige körperliche Gewalt des Kindes oder des Jugendlichen gegenüber (zum Beispiel Schütteln, Schlagen oder Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder Jugendlichen,
- Gewähren des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,

- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder des Förderbedarfs,
- Isolierung des Kindes oder Jugendlichen (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen),
- Durchsetzen von Vorgaben mit Druck, Zwang oder Nötigung, die dem Grundgesetz widersprechen (zum Beispiel unangemessenes Einschränken der Partnerwahl, erzwungene Kleiderordnung).

3.2.4 Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit oder unzulängliche Wohnverhältnisse (Familie beziehungsweise Kind oder Jugendlicher lebt auf der Straße),
- Kind bleibt häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen,
- Kind oder Jugendlicher wird zu Straftaten oder sonstigen verwerflichen Aktionen angestiftet (zum Beispiel Diebstahl oder Bettelei).

3.2.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (Selbstgespräche führen, nicht auf Ansprache reagieren),
- Berauschte, benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven und verfestigten Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet.

3.2.6 Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (zum Beispiel stark beschädigte Türen),
- Erhebliche Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck) werden nicht beseitigt,
- Eigener Schlafplatz oder jegliches Spielzeug des Kindes fehlen.²

3.3 Grundlegende Fragen für die Einschätzung der familiären Situation und Möglichkeiten

- Was tun die Eltern/Personensorgeberechtigten Schädliches?
- Was unterlassen die Eltern/Personensorgeberechtigten Notwendiges?
- Was wollen und können die Eltern/Personensorgeberechtigten tun, um die Gefährdungslage zu beenden?
- Brauchen die Eltern/Personensorgeberechtigten Hilfe, um die Gefährdungslage zu beenden?
- Wollen und können die Eltern/Personensorgeberechtigten Hilfe annehmen?
- Reichen die Maßnahmen aus, um eine Gefährdungslage zu beenden?

² vgl. Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, September 2016, URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf, Zugriff August 2023

4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im Falle eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, schnell und richtig koordiniert zu handeln. Wenn ein oder mehrere gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist die Fachkraft in der Pflicht, geeignete Mittel und Möglichkeiten aufzubringen und – je nach Gefährdungslage und nach professioneller Überprüfung – den Sozialen Dienst (kurz: SD) hinzuzuziehen.

In den folgenden Schritten wird die Vorgehensweise bei einem vorliegenden Verdacht genau beschrieben. Außerdem ist Abbildung 1 bei den Verfahrensschritten hinzuzuziehen. All die Schritte sollen in vollem Umfang umgesetzt werden.

4.1 Schritt 1: Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos

Gerade die Sensibilität der Mitarbeiter*innen spielt hier durchaus eine bedeutende Rolle. Sie müssen gewichtige Anhaltspunkt erkennen, um die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen abschätzen zu können. Bei dieser Abschätzung müssen mindestens zwei Fachkräfte in die Beratung gehen und somit die Grundlage der sozialpädagogischen Diagnostik bilden.

Die Gefährdungseinschätzung der seelischen, geistig-kognitiven, körperlichen oder sozialen Entfaltung eines Kindes oder Jugendlichen kann nur unter Beteiligung des jungen Menschen und seiner Interessen erfolgen.

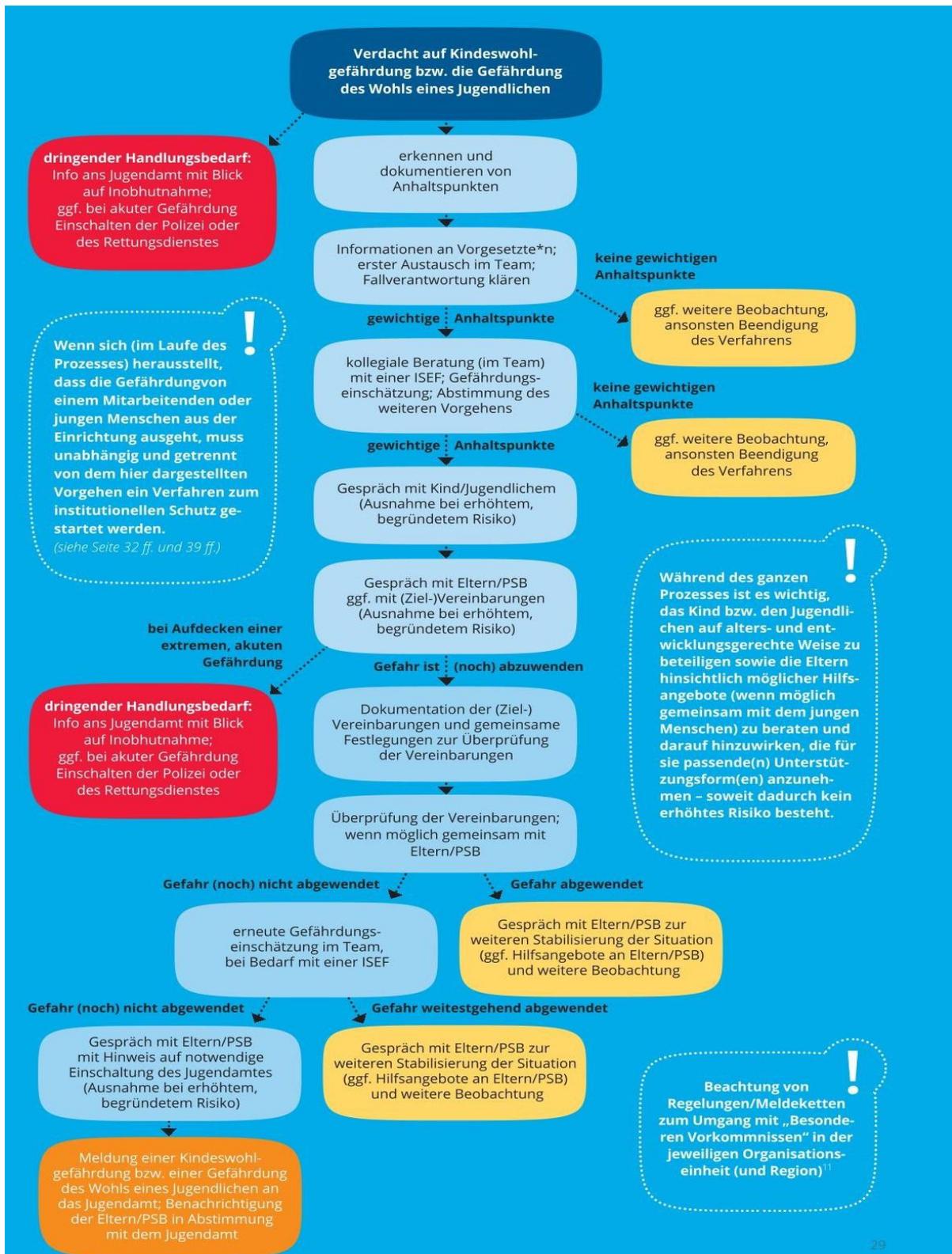
Sollte einem Mitarbeitenden der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit des IB Badens der Verdacht aufkommen, dass das Kindeswohl eines der Besucher*innen gefährdet ist, sollte die Fachkraft umgehend das niedrigschwellige, auf freiwilliger Basis stattfindende und vertrauliche Gespräch mit dem entsprechenden Kind/Jugendlichen suchen. Sollte in diesem Gespräch der Verdacht nicht ausgeräumt werden können, muss das Gespräch mit einem weiteren Mitarbeitenden des IB Badens der OKJA gesucht werden, um die Indizien erst einmal intern zu reflektieren und zu besprechen. Dies soll auch in Form einer Gesprächsnotiz³ anonymisiert protokolliert werden, um später – so sich der Verdacht erhärtet – darauf zurückgreifen zu können.

Unterstützende Fragen zur Einschätzung der Gefährdung:

- Was wurde im Detail beobachtet?
- Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?
- Wurde das Verdachtsmoment von mir und/oder anderen wahrgenommen?
- Wie bewerten andere die Situation?
- Zeitpunkt, Ort und Häufigkeit der Momente
- Wie wird das Verhalten von der/dem Betroffenen, Bekannten/Freunden und Angehörigen wahrgenommen?

³ Siehe Anhang 7.2

Abbildung 1: Verfahrensschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁴



⁴ Vgl. Internationaler Bund (IB): Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internationalen Bund, S. 29. URL: https://www.internationaler-bund.de/fileadmin/user_upload/storage_ib_redaktion/IB_Portal/Publicationen/Kinderschutz/Handbuch_zum_Schutz_von_Kindern_und_Jugendlichen_web.pdf, Zugriff: 02.2024

Sollten die Mitarbeitenden in der internen Reflektion zu dem Schluss gekommen sein, dass tatsächlich Indizien für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte eine anonymisierte Fallberatung der nächste Schritt sein. Da die weiteren Entscheidungen in den Verantwortungsbereich der Produktgruppenleitung fallen, muss diese umgehend informiert werden. Sollte sich der Verdacht der Gefährdung erhärten, muss eine externe insoweit erfahrene Fachkraft (kurz: ieF) für eine anonyme Fallberatung mit Gefährdungseinstufung hinzuzogen werden.

4.2 Schritt 2: Einbeziehung einer ieF (insoweit erfahrene Fachkraft)

Die Einbeziehung einer ieF kann sich gerade dann als zielführend herausstellen, wenn sich zum einen der Verdacht einer Gefährdung erhärten lässt oder zum anderen eine Unsicherheit bei der weiteren Vorgehensweise besteht. Innerhalb der anonymen Fallberatung mit einer ieF wird auf das Modell der „Kurzberatung zur Risikoeinschätzung“ des Instituts Lüttringhaus Bezug genommen. Die ieF sorgt während der Beratung dafür, dass eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Team gegeben ist. Zudem wird darauf geachtet, dass eine auf die Gefährdungsdimensionen fokussierte Falldarstellung angestrebt wird. Ebenso moderiert sie die Rückfragen zu den spezifischen Gefährdungsdimensionen, die für das Fallverständnis der Anwesenden von zentraler Bedeutung sind. Schließlich führt die ieF das Team an die systematische Einordnung des Falls in Leistungsbereich, Graubereich oder *Gefährdungsbereich* heran, welche mit einer individuellen kurzen Begründung gesammelt wird.

Die Bereiche lassen sich derart zusammenfassen, dass der Leistungsbereich jenen Bereich darstellt, bei dem man bei vorhandenen Ressourcen ein Unterstützungsmanagement anstreben kann. Der Graubereich steht für jenen Bereich bei dem die Klärung von einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Zentrum steht und das Abwenden von vorhandenem Gefährdungspotential angegangen werden muss. Im Gefährdungsbereich besteht Kindeswohlgefährdung, weshalb die fallführende Person eine Wächterfunktion übernimmt und dafür sorgen muss, dass die Kindeswohlgefährdung abgewendet wird. Diese begründete Einschätzung wird durch das Team, durch den ratsuchenden Fallverantwortlichen, durch deren/dessen Leitung und an letzter Stelle durch die Falleinordnung der ieF abgeschlossen.

Erfolgte eine Falleinordnung in den Graubereich, folgt die Planung des weiteren Vorgehens. Dies umfasst Unterstützung bei der Formulierung von sogenannten Aufträgen zur Klärung offener Sachverhalte oder zum Entgegenwirken einer drohenden Kindeswohlgefährdung und die entsprechende Planung von Maßnahmen.

Sollte sich nach der anonymisierten Fallberatung mit einer ieF herausstellen, dass eine Gefährdungsgefahr tatsächlich gegeben ist, muss – nach Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung – das Formular zur Dokumentation zu § 8a SGB VIII ausgefüllt werden, um die weiteren Schritte nachvollziehbar und

zeitnah in die Wege leiten zu können. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt separat und unter Verschluss, da es sich um sehr sensible Daten handelt.

Eine aktuelle Liste mit den insoweit erfahrenen Fachkräften ist unter folgendem Link zu finden:

- Jugendhäuser Heidelberg-Kirchheim, Wiesloch, Nußloch und Mannheim:

https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-185408527/1877430/Faltblatt%20Verdacht%20auf%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.pdf

- Jugendhäuser Durmersheim und Gernsbach:

https://www.landkreis-rastatt.de/site/kreis-rastatt-2021/get/documents_E47916174/kreis-rastatt/Objekte/02_Landratsamt/Dateien_%C3%84mter/Jugendamt/Insoweit%20erfahrene%20Fachkraefte.pdf

Bei Fachkräften, die ohne Team tätig sind, ist es wichtig besondere Regelungen zu finden (zum Beispiel Einberufung einer kollegialen Beratung in der Produktgruppe).

4.3 Schritt 3: Einbeziehung der Betroffenen

Kinder und Jugendliche sind als selbstbestimmt und mitbestimmungspflichtig anzusehen. Laut Gesetz sind die gemäß ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Dieser Entwicklungsstand ist bei der Mitbeziehung in Entscheidungen und geplante Schritte zu beachten.

Außerdem hat das Elternrecht, welches sowohl im Grundgesetz wie auch im SGB VIII verankert ist, eine große Bedeutung. Das Elternrecht gesteht den Eltern das natürliche Recht der Erziehung zu. Gleichzeitig gilt das Elternrecht auch als die zuvörderst obliegende Pflicht der Erziehungsberechtigten.

Somit sind sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch deren Personensorgeberechtigten bei den Entscheidungsprozessen miteinzubeziehen. Auch hier wird empfohlen die Gespräche anhand einer Gesprächsnotiz festzuhalten. Dabei darf der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt werden. Wie oben bereits erwähnt, müssen die betroffenen Kinder und Jugendlichen stets in den Prozess einbezogen werden. Ferner sollte er transparent sein und – wenn möglich – nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen vonstattengehen.

4.4 Schritt 4: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung soll der Träger die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen aufmerksam machen. Darunter fällt der Hinweis auf freizugängliche und geeignete Beratungsstellen im entsprechenden Landkreis hinterlegt, auf die aufmerksam gemacht werden kann.⁵ Des Weiteren ist eine Maßnahmenvereinbarung hinterlegt, um zu überprüfen, ob die entsprechenden Personensorgeberechtigten, die gegebenenfalls nach Absprache vereinbarten Termine bei der jeweiligen Beratungsstel-

⁵ Siehe Anhang 7.4

le/Hilfen in Anspruch genommen haben.⁶ Außerdem kann im Zweifel auch so nachgewiesen werden, dass die Mitarbeitenden des IB Badens der produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten versucht haben, eine mögliche Hilfe in der Krise zu finden.

Ferner soll der Vorgang detailliert dokumentiert und die betroffenen Personen über die Meldepflicht des Trägers beim Sozialen Dienst informiert werden. Die Mitarbeitenden der OKJA des IB Badens sollen gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Sozialen Dienst unterstützen.

4.5 Schritt 5: Information des Jugendamtes

Zeigen die Bemühungen keine Verbesserung der Situation, ist der Soziale Dienst zu informieren. Außerdem ist der Soziale Dienst zu informieren, wenn die involvierten Fachkräfte des IB Badens sich nicht sicher sind, ob die vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet haben.

4.6 Schritt 6: Tätigwerden des Sozialen Dienstes

Der Soziale Dienst wird nach Erhalt der Information gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII mit dem Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos tätig und entscheidet, ob gegebenenfalls eine Inobhutnahme mit Bestellung des Familiengerichts erfolgen muss. Da sowohl der Soziale Dienst als auch der Landkreis für den Schutzauftrag zuständig sind, gilt es das weitere Vorgehen zwischen den beiden abzusprechen.

5. Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitenden und weiteren im IB Tätigen

Bereits in den Bewerbungsgesprächen wird auf den hohen Stellenwert sowie das umfassende Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB hingewiesen.

- Alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Dozenten*Dozentinnen, freiwillig und ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen vor Unterzeichnen des Vertrags ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Für den Großteil der Angebote ist dies auch per Gesetz verpflichtend, wie bspw. im SGB VIII §72a, SGB IX §124 (2) und SGB XII §75 (2). Mit den zuständigen Auftraggebern werden Regelungen vereinbart, in welchen zeitlichen Abständen neue erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden müssen!

Alle drei Jahre ist ein erneutes Führungszeugnis für alle Beschäftigte der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit einzuholen. Außerdem unterzeichnen und verinnerlichen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung⁷, welche verpflichtende Verhaltensweisen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet.

⁶ Siehe Anhang 7.5

⁷ Siehe Anhang 7.6

- Werden einschlägige Vorstrafen durch ein erweitertes Führungszeugnis sichtbar, dürfen diese Personen weder eingestellt noch (weiter) beschäftigt werden.
- In Einstellungs- und Einarbeitungsgesprächen mit (neuen) Mitarbeitenden wird der hohe Stellenwert des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im IB verdeutlicht und die Strukturen sowie Standards erläutert. Die „Leitlinien des IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, das „Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB“ sowie die entsprechenden einrichtungsbezogenen Unterlagen bzw. das einrichtungsbezogene Schutzkonzept werden allen (neuen) Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere auch die entsprechenden Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Auch alle (neuen) Honorarkräfte, Dozenten*Dozentinnen, freiwillig und ehrenamtlich Tätige werden unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in den Kinderschutz sowie die für sie geltenden Verfahren eingeführt und erhalten die dazugehörigen Unterlagen.
- In Verträgen und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern* Kooperationspartnerinnen, Subunternehmen, Lieferanten (z. B. im Service-Bereich) wird darauf hingewiesen, dass die dort Beschäftigten den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend zu prüfen sind.

5.1 Interne Fort- und Weiterbildungen

- Im Rahmen seines vielfältigen Fortbildungsprogramms werden im IB regelmäßig Zertifikatskurse zur Kinderschutzfachkraft, unterschiedliche Fortbildungen zum Themenfeld „Rechte & Schutz von Kindern und Jugendlichen“ sowie spezielle Fortbildungen für Führungskräfte zur Stärkung des Kinderschutzes in ihren Verantwortungsbereichen bzw. zu einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten angeboten.
- Parallel dazu werden regional weitere Fort- und Weiterbildungen durchgeführt, die sich am jeweiligen Bedarf vor Ort orientieren. Zudem organisieren die zuständigen Kinderschutzbeauftragten und Multiplikatoren* Multiplikatorinnen Veranstaltungen (insbesondere für die ieF) mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten.

5.2 Führungszeugnisrelevante Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten bedürfen einer Vorlegung des Führungszeugnisses:

- Ferien- und Wochenendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Seminar mit Übernachtung.
- Leitung von regelmäßigen und dauerhaften Gruppenangeboten, bei denen der Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung mehr als zwei Jahre beträgt.

- Eine regelmäßige und dauerhafte Betreuungs- oder Leitungstätigkeit bei der ein intensiver Bezug oder ein Vertrauensverhältnis zu Minderjährigen ermöglicht wird.
- Bei der Leitung oder Betreuung von offenen Angeboten bei denen es zu einem besonderen Vertrauensverhältnis kommen kann.
- Bei sämtlichen Tätigkeiten, die einen hohen Grad an Nähe zu Minderjährigen ermöglichen oder bei Tätigkeiten, bei denen soziale Kontrolle in geschlossenen Räumen ausgeübt wird/werden kann.

5.3 Dokumentation „Erweitertes Führungszeugnis“

Bei der verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist dieses lediglich einzusehen. Die Anfertigung einer Kopie oder das Einbehalten des Führungszeugnisses ist nicht gestattet. Bei der Dokumentation der Vorlage sind die festzuhaltenden Informationen auf Folgende beschränkt:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum
- Datum der Vorlage

Ist bei Vorlage ersichtlich, dass eine Verurteilung nach §72a, SGB VIII vollzogen wurde, ist die beschäftigte Person von der Tätigkeit auszuschließen und die aufgenommenen Daten unverzüglich zu löschen.

6 Praktische Umsetzung

Die zunächst erläuterte Theorie wird nun in den folgenden Abschnitten auf die praktische Arbeit transferiert. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Bereichen der Offenen Jugendarbeit sowie der Ferienbetreuung unterschieden. Insbesondere wird in diesem Teil des Konzeptes auf die Jugendhäuser in Wiesloch, Baiertal und Schatthausen eingegangen um diese Häuser zu sicheren Schutzorten für Kinder und Jugendliche werden zu lassen. Unterdessen wird auf die Risikofaktoren der einzelnen Häuser eingegangen und Handlungsempfehlungen ausgesprochen, wie mit diesen Risikofaktoren im praktischen Arbeitsalltag umzugehen ist.

6.1 Umsetzung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

In den Jugendzentren und Jugendräumen der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit des IB Badens sind Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Ethnizität oder sexueller und politischer Orientierung willkommen. Dieser wertschätzende und akzeptierende Ansatz wird von den pädagogischen Fachkräften vorgelebt und bei den Jugendlichen untereinander erwartet.

6.1.1 Alltag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Um den Schutzauftrag gewissenhaft durchführen zu können, ist es wichtig, einen Überblick über die Gesamtsituation in den Jugendzentren zu erlangen. Die päd-

gogischen Fachkräfte legen ihre Aufmerksamkeit auf die anwesenden Besucher*innen und überblicken die vorherrschenden Bedingungen. Um diesen Überblick zu ermöglichen, wird eine Begrüßungs- und Verabschiedungskultur gepflegt, bei der jede/r Besucher*in die pädagogischen Fachkräfte begrüßt und verabschiedet. Die Fachkräfte erhalten dadurch ein Gesamtbild der Besuchergruppen und Cliquenverhältnisse, um bei Antipathien oder Konflikten frühzeitig intervenieren zu können, als auch das Sozialverhalten positiv zu verstärken.

Neben dem Miteinander in den Jugendräumen legen die pädagogischen Fachkräfte auch große Aufmerksamkeit auf die Stimmungsbilder der Besucher*innen. Alltagsbelastungen, schwierige persönliche Situationen und Lebenslagen werden dadurch erkannt und in angemessenem Rahmen thematisiert, aufgearbeitet und bei Bedarf an professionelle Beratungsstellen verwiesen. Dabei wird Rücksicht auf die Privatsphäre und persönlichen Grenzen der Besucher*innen genommen, um eine vertrauensvolle Atmosphäre und Beziehung aufzubauen. Diese sollen sich ernstgenommen, vollwertig und als Experte ihrer eigenen Situation verstanden fühlen. Die Art, Intensität und Dauer der Begleitung wird von den Besucher*innen selbst bestimmt und ist flexibel anzuwenden.

Im Arbeitsbereich der Einzelfallhilfe stehen Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit an vorderster Stelle. Den Besucher*innen darf ein Gespräch nicht aufgezwungen oder verordnet werden. Folgende Punkte spielen hierbei eine zentrale Rolle:

- Klärung der Schweigepflicht: Grundsätzlich gilt die gesetzliche Schweigepflicht im Beratungssetting. Ist es gewünscht übergreifende Behörden in die Beratung einzubinden, muss eine Schweigepflichtentbindung unterzeichnet werden.⁸
- Freie Wahl des Gesprächspartners/der pädagogischen Fachkraft
- Dokumentation des Gesprächs: Die Gespräche werden mithilfe eines Gesprächsprotokolls dokumentiert, um im Bedarfsfall auf die Informationen zurückgreifen zu können. Diese Protokolle sind für Externe unzugänglich aufzubewahren.⁹
- Absprachen zum weiteren Vorgehen
- Das Gespräch soll in einem geschützten Rahmen/Raum stattfinden
- Eine professionelle Distanz ist zu wahren

6.1.2 Formen von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

a. Machtgefälle/Machtmissbrauch

Ein Machtgefälle besteht, wenn eine Person über eine andere, beispielsweise durch ihre Position, Macht besitzt. Machtmissbrauch herrscht vor, wenn Macht, die man gegenüber anderen besitzt, dazu genutzt wird, sich über diese zu stellen, sie klein zu machen, sich selbst Vorteile zu erwirken oder anderweitig destruktiv auf die Person einzuwirken. Machtasymmetrien sind strukturell in den

⁸ Siehe Anhang 7.8

⁹ Siehe Anhang 7.2

sozialen Dienstleistungsorganisationen verankert. Trotz aller Bemühungen Partizipationsmöglichkeiten anzubieten, lassen sich gewisse Erwachsenen-Kinder-Beziehungen und -verhältnisse nicht von Machtstrukturen befreien.

Umso bedeutender ist es für den Schutz von Kinder und Jugendlichen, ihre *Choice-*, *Voice-* und *Exit-Optionen* zu sichern.

Choice-Option:

Die Choice-Option wird dadurch gesichert, dass die Besuchenden immer die Wahl haben, ob sie sich in der Situation befinden wollen oder nicht. Hierauf haben die Mitarbeitenden zu achten.

Außerdem wird durch das regelmäßige Posten und veröffentlichen der Öffnungszeiten, des Angebotes und der Mitarbeitenden eine gewisse Transparenz der Arbeit der IB Jugendzentren Wiesloch gesichert. Durch diese Informationsgrundlage können sich Kinder und Jugendliche vielschichtiger mit der Arbeit auseinandersetzen und ihre Entscheidung, ob sie die Jugendhäuser besuchen möchten oder nicht treffen.

Voice-Option:

Zudem werden die Mitarbeitenden angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen eine Stimme bekommen, um mögliche Verletzungen ihrer Rechte oder Anliegen offen kommunizieren zu können. Damit soll die Umsetzung der Voice-Option gesichert werden.

Die IB Jugendzentren in Wiesloch, Baiertal und Schatthausen sichern die Voice-Option außerdem durch ein eingeführtes Team, welches in regelmäßigen Abständen tagt und entsprechende Aufgaben in den jeweiligen Jugendzentren erhält und somit sich aktiv im Jugendzentrums Alltag beteiligen kann. In jedem Jugendhaus nimmt das JUZ-Team eine bedeutende Rolle bei wichtigen Entscheidungen ein und kann somit als vermittelnde Instanz zwischen den Mitarbeitenden und den restlichen Besuchenden fungieren.

Aus den Teams der jeweiligen Häuser können Gesandte (maximal 2 pro JuZ) in den JuZes-Rat gewählt werden und sich indessen aktiv beteiligen und über Finanzplanung, Öffnungszeiten, Ferienaktionen oder selbstverwaltende Öffnungen abstimmen und mitentscheiden. Dieses Gremium tagt im Quartal einmal.

Exit-Option:

Ein weiterer Bestandteil um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sichern, besteht darin, dass sie in jeder Situation die Möglichkeit haben auszusteigen. Die Exit-Option ist bedeutend und muss stets berücksichtigt werden, denn dadurch lernen die Besuchenden Grenzen zu setzen, Stopp sagen zu können und Nähe-Distanz-Verhältnisse zu regulieren.

Prävention: In den Produktgruppensitzungen wird eine transparente Gesprächskultur gepflegt. In den Kleinteamsitzungen werden die Punkte Macht und Machtgefälle thematisiert und auch im Umgang mit den Besucher*innen offen kommuniziert. Die Mitarbeiter*innen nehmen die eigenen Lebenssituationen und die der

Besucher*innen reflektiert war und handeln ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend. Gerade im Hinblick auf die Überschneidung von Privatem und Beruflichem reflektieren die Mitarbeiter*innen das Verhalten regelmäßig.

Sexuelle Beziehungen aller Art zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sind grundsätzlich verboten.

Der Kontakt zwischen Klientel und Mitarbeitenden ist auf die Dienstzeit zu beschränken und lediglich über den dienstlichen Laptop oder das Diensthandy abzuhalten.

Bei Körperkontakt zu Besucher*innen (Trösten, Begrüßung oder sportliche Betätigung) gehen Mitarbeiter*innen empathisch auf deren Gegenüber ein und fragen bei Unsicherheiten nach, ob der Körperkontakt für die Besucher*innen gewollt ist.

Intervention: Bei Unsicherheiten, unklaren Situationen oder Vorfällen werden diese im Team thematisiert und beraten. Bei Bedarf steht für solche Themen auch die Supervision oder eine kollegiale Beratung zur Verfügung.

b. Grenzverletzung/sexualisierte Gewalt

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung (oder deren Androhung), die an, mit oder vor einem Menschen vorgenommen wird. Kennzeichnend dafür ist, dass sie entweder gegen dessen Willen stattfindet oder die Interagierenden sich nicht auf Augenhöhe begegnen.

Prävention: Eine offene Gesprächskultur zu den Themen „Sexualität im Kindes- und Jugendalter“, „sexuelle und körperliche Entwicklung“, „Pubertät“ und „sexualisierte Gewalt“ ist Grundvoraussetzung für professionelles Handeln. Werden diese Themen im offenen Treff angesprochen, achten die Mitarbeiter*innen auf das zuhörende Umfeld und ziehen sich gegebenenfalls mit einzelnen Besucher*innen in einen geschützten Raum zurück. Dabei wird darauf geachtet, dass der Raum einsehbar und in Hörreichweite ist. Mitarbeiter*innen schließen sich unter keinen Umständen mit Besucher*innen in Räume ein. Zudem sollen niedrigschwellige Gesprächsrunden in den Jugendzentren eine offene Gesprächskultur herstellen. Zuvor sollen die Mitarbeitenden von Beratungsstellen, wie etwa Pro Familia, geschult werden um solche Gesprächsrunden anleiten zu können. Sensibilität und Vertrauen sind in diesem Zusammenhang, die grundlegenden Komponenten. Innerhalb der Gesprächsrunden muss auf den kulturellen Hintergrund der Klientel geachtet werden, um nicht übergriffig in ihre sexuelle Identitätsfindung einzugreifen. Die Gesprächsrunden zielen darauf ab, einen Raum für offene Fragen zu schaffen und Aufklärung zu betreiben um sie vor Übergriffigkeit zu schützen und ein Bewusstsein für den richtigen Umgang mit diesem tabuisierten Thema zu erhalten. Mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch jede/n Mit-

arbeiter*in und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung wird die Grundlage für den Schutz vor Übergriffen geschaffen.

Im Kontext von Grenzüberschreitungen sollte auch an die Nähe und Distanz-Regulation der Mitarbeitende gedacht werden. Viele Fachkräfte treffen im Alltagshandeln die Entscheidung alleine, weil eine spontane Reaktion erwartet wird. Hierbei ist bedeutsam, dass das Gegenüber in diese Entscheidung miteinbezogen wird. Andernfalls kann die Gegenseite ein Gefühl der Zurückweisung und Ablehnung empfinden. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeitende dazu angehalten in transparenter Weise ihre Grenzziehung zwischen dem Privatem und Beruflichem bei den Besuchenden zu verdeutlichen. Obendrein wird den Besuchenden, die Möglichkeit eingeräumt ihr Nähe- und Distanz-Verhältnis zu kommunizieren und selbst Grenzen zu ziehen. Hierdurch wird ein Lernfeld für die Besuchenden geschaffen, in welchem sie Grenzen zu setzen lernen, diese erkennen und definieren üben. Zudem wird das Verhältnis zwischen den Besuchenden und den Mitarbeitenden klarer kommuniziert und es wird weniger Interpretationsspielraum gelassen.

Intervention: Verdachtsmomente jeglicher Art werden umgehend an die Leitung weitergegeben. Die notwendigen Schritte werden von ihr eingeleitet und eine Beratungsstelle zum Thema „sexualisierte Gewalt“ wird umgehend hinzugezogen.

c. Gewalt unter Besucher*innen

Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen gegen den eigenen Willen aufzuzwingen oder ihn zu etwas zu nötigen, was er/sie nicht will. Es gibt zwei Arten von Gewalt: die körperliche und die seelische Gewalt.

Seelische Gewalt bedeutet, einen anderen Menschen durch Drohungen, Erpressungen, Beleidigungen oder ähnlichem, Angst einzujagen.

Körperliche Gewalt heißt, einen anderen Menschen zu bedrängen, festzuhalten, zu schlagen, zu treten oder anders körperliches Leid zuzufügen.

Prävention: Besucher*innen werden bereits im Vorfeld zu den Themen „Machtmissbrauch“, „Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert. Wenn im Gespräch Situationen thematisiert werden, werden die Besucher*innen von den Mitarbeiter*innen beraten und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Wenn es zu Fehlverhalten von Besucher*innen gegenüber anderen Besucher*innen kommt, folgen Konsequenzen, da Gewalt in den Jugendzentren nicht geduldet wird.

Intervention: Bei Vorfällen im offenen Treff beziehen die Mitarbeiter*innen deutlich Stellung und wirken deeskalierend auf die Situation ein. Anschließend wird die Situation in Einzel- oder Gruppengesprächen aufgearbeitet. Täter werden verwarnt und für die Situation der Opfer sensibilisiert. Opfer werden gestärkt und hinsichtlich der Vermeidung einer Opferhaltung beraten. Wenn es Beobach-

ter*innen gab, werden diese ebenfalls (eventuell auch unabhängig von den anderen Beteiligten) miteinbezogen und auf das Thema „Zivilcourage“ sensibilisiert.

6.1.3 Spezifische Bedingungen – Risikoanalyse

In den Jugendzentren des IB Badens gibt es Situationen und Räumlichkeiten, die gegebenenfalls Risiken für Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen oder sexuellen Missbrauch bergen:¹⁰

- Vier-Augen-Gespräche in uneinsehbaren Räumen:
 - o Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass Gespräche dieser Art ihren geschützten Rahmen haben und andere Personen keine Informationen bzgl. der Inhalte des Gesprächs erhalten. Gleichzeitig sollen jedoch sowohl Klient*innen als auch Mitarbeiter*innen vor Übergriffen bzw. Unterstellungen geschützt werden. Deshalb sollen die Türen bei Gesprächen - wenn möglich - offengehalten werden oder weitere Mitarbeiter*innen in Hörreichweite sein.
- Rückzugsräume für Besucher*innen (Zockerräume o.ä.):
 - o Auf der einen Seite soll den Besucher*innen der Rückzug in solche Räume ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen durch regelmäßiges Beobachten der Aktivitäten in den Räumen durch Mitarbeiter*innen Übergriffe und gefährliche Situationen unterbunden werden. Diese „Kontrollgänge“ sollen den Besucher*innen jedoch transparent erklärt werden.
- Vermietungen der Räumlichkeiten an Dritte:
 - o Das Jugendzentrum Wiesloch wird an mehrere Leute vermietet beziehungsweise gibt es einige Schlüsselträger*innen, abseits der Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Dadurch, dass sie den selben Eingang benutzen, wie die Besuchenden im Offenen Treff in Wiesloch ist in regelmäßigen Abständen mit diesen Personen ins Gespräch zu gehen. Ihnen müssen die Leitlinien des Schutzkonzeptes erläutert und das Prinzip der Kinderschutzräume dargestellt werden.
- Kinderferienangebote (Kinderbaustelle, Kinderspielstadt):
 - o Da an diesen Angeboten vermehrt jüngere Kinder, welche den Fachkräften zuvor nicht bekannt sind ist auf eine gute Vorplanung zu achten und auf genügend Personal. Bei solchen Angeboten ist ein bewusst gewählter Personalschlüssel besonders wichtig (max. 5 Kinder pro Helfer*in). Bei der Kinderbaustelle sind Arbeitsanweisungen von geschultem Zimmermannspersonal vorab den Mitarbeitenden zu kommunizieren.

¹⁰ Hierzu werden in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in sechs Monaten) die Leitfragen zur Gefährdungsanalyse beantwortet. Diese sind im Anhang dieses Konzeptes aufgelistet.

ren. Diese Anweisungen müssen strikt und konsequent umgesetzt werden um die Kinder auf der Baustelle möglichst gut schützen zu können. Bestimmte Bereiche der Kinderbaustelle sind zu kennzeichnen, dass diese lediglich von Mitarbeitenden betreten werden dürfen und nicht von Kindern.

- Sportgruppen (Hilfestellung, Zweikampfsportarten, Umkleidekabinen):
 - Bei Hilfestellungen in den Sportangeboten sollte - wenn möglich - darauf geachtet werden, dass Mitarbeiter*innen und Besucher*innen das gleiche Geschlecht haben und im Idealfall soll eine weitere Aufsichtsperson das Sportangebot mitgestalten.
 - Bei Zweikampfsportarten (Fußball, Basketball etc.) sollen Mitarbeiter*innen darauf achten, ein gesundes Maß zwischen Zweikampf und Distanz auszuüben.
 - Die Umkleidekabinen sind geschlechtergetrennt zu halten. Mitarbeiter*innen müssen eigene Umkleidekabinen benutzen. Um Übergriffe innerhalb der Gruppen zu vermeiden, sollte während der Umkleidephase eine weitere Fachkraft in Hörreichweite der Umkleidekabinen sein.
- Begrüßungen und Verabschiedungen, Trösten (Körperkontakt):
 - Hier nehmen die Mitarbeiter*innen eine distanzierte Haltung ein und warten die Reaktionen der Besucher*innen ab. In Trauersituationen werden Körpersprache und Reaktion der Besucher*innen aufmerksam beobachtet und erst nach offensichtlichen Signalen auf Umarmungen reagiert.
- Entspannungseinheiten (Massagen, Frisuren machen, Masken, Schminken):
 - Vor Einheiten dieser Art wird den Besucher*innen verdeutlicht, dass die Teilnahme freiwillig ist und Grenzen sofort offen kommuniziert werden dürfen. Kontakte zwischen unterschiedlichen Geschlechtern sollen ab einem gewissen Alter (ca. 12 Jahre) vermieden werden.
- Toiletten:
 - Gerade in Anbetracht dessen, dass häufig nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Häuser betreut und die Toiletten als einer der sensibelsten Räume im Jugendzentrum begriffen wird, sollte immer darauf geachtet werden vor dem Betreten zu klopfen um das darauffolgende Reinkommen anzukündigen.

- Hausverbot:
 - Das Hausrecht obliegt den Mitarbeitenden der Jugendzentren Wiesloch, Baiertal und Schatthausen und sollte mit Reflektion im Team ausgesprochen oder überdacht werden und auf ein festgelegtes Datum ausgesprochen werden. Eine Konsequenz ist für einen Regelverstoß pädagogisch als wichtig zu betrachten, dennoch sollte Raum für Wiedergutmachung geboten werden.
- Schwimmbadbesuche:
 - Körperkontakt zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen soll in diesem Umfeld vermieden werden. Umkleidekabinen sind getrenntgeschlechtlich aufzusuchen. Im besten Fall sind hier zwei Fachkräfte unterschiedlichen Geschlechts anwesend.
- Sexuelle Themen im offenen Bereich (Aufklärungseinheiten):
 - Gespräche dieser Art sollen auf professioneller, aufklärender Ebene stattfinden. Den Teilnehmer*innen soll die Möglichkeit gegeben werden, offen Fragen zu stellen, jedoch das Beratungssetting jederzeit verlassen zu können.
- Filme, Bilder, Musik mit pornografischen Inhalten auf Smartphones/aus dem Internet:
 - Die Mitarbeiter*innen beobachten aufmerksam den Medienkonsum der Besucher*innen und thematisieren die Gefahren von Internet und Smartphones. Gewaltverherrlichende Videos werden thematisiert und die Besucher*innen auf die Gefahren sensibilisiert. Geschlechterverachtende Musik darf in den Jugendhäusern nicht abgespielt werden.
- Übernachtungen/Freizeiten:
 - Die Schlafräume sind geschlechtergetrennt einzurichten und die Trennung ist auch einzuhalten. Bei gemischtgeschlechtlichen Übernachtungen/Freizeiten ist die personelle Besetzung bestenfalls auch von beiden Geschlechtern abgedeckt.
 - Bei Übernachtungen im Jugendzentrum sind die Gruppenräume so zu unterteilen, dass der Raum geschlechtergetrennt zum Schlafen genutzt wird. Außerdem muss mindestens eine Fachkraft im Raum anwesend sein um dies prüfen zu können und die Räumlichkeiten kein anderes Maß zulassen.

- Freizügiger Kleidungsstil sowohl bei Mitarbeiter*innen als auch bei Besucher*innen:
 - o Aufreizende und freizügige Kleidung ist den Mitarbeiter*innen untersagt. Besucher*innen werden bei nicht ordnungsgemäßer Kleidung auf die Wirkung hingewiesen. Ferner werden die Gefahren der Selben thematisiert.

Die genannten Risiken werden im Arbeitsalltag von den Mitarbeitenden reflektiert und beachtet. Es ist wichtig diese Risiken zu kennen und sie stets zu hinterfragen und dadurch zu aktualisieren. Regelmäßige Treffen aller Fachkräfte sollen einen professionellen Austausch ermöglichen, in welchem Grenzkonstellationen, Nähe-Distanz-Regulation und Machtverhältnisse thematisiert und reflektiert werden. Diese Treffen werden im Abstand von drei Monaten in den einzelnen Jugendhäusern hausintern von den Fachkräften geplant und umgesetzt und halbjährlich im gesamten Team der thematisiert. Die halbjährlichen Treffen werden in Form eines Schutzkonzeptmeetings einberufen.

Zudem ist ein Austausch mit den Besuchenden der Jugendhäuser über mögliche Grenzkonstellationen unumgänglich. Eine mögliche Methode, mit der auf mögliche Risiken im Jugendhausalltag geschaut werden kann, ist die Betrachtung von sogenannten Wimmelbildern. In diesen werden unterschiedliche Grenzenkonstellationen veranschaulicht. Zusammen mit den Besuchenden werden Wimmelbilder angeschaut und in einer offenen Gesprächskultur beleuchtet. Ziel ist es ähnliche Situationen innerhalb der Jugendhäuser zu identifizieren und in einem weiteren Schritt diese zu reflektieren und Umgangsmöglichkeiten abzuleiten

6.2 Anforderungen an hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Um eine professionelle und fundierte Kinder- und Jugendarbeit leisten zu können, wird von einer Beschäftigung von fachfremdem Personal abgesehen. Das heißt, dass lediglich ausgebildete Sozialpädagogen*innen/Sozialarbeiter*innen (oder vergleichbare Studienabschlüsse mit Berufserfahrung) oder Erzieher*innen mit Berufserfahrung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angestellt werden. Bei Eintritt in das Angestelltenverhältnis ist das Schutzkonzept zu lesen, zu verinnerlichen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.¹¹

Außerdem ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nach drei Jahren erneut und aktualisiert vorgelegt werden muss.

Zudem wird schon bei der Personalauswahl darauf geachtet, dass das Thema Schutzkonzepte schon beim Bewerbungsgespräch thematisiert wird, um mögliche Täter*innen abzuschrecken. Auch innerhalb der Probezeit soll das Thema bei der Einarbeitung eine größere Bedeutung bekommen und letztlich auch im Probezeitgespräch aufkommen um zu entscheiden, ob die Person sich als geeignet her-

¹¹ Siehe Anhang 7.6

ausstellt und den Anforderungen einer Haltung für das Sicherstellen von Schutzorten in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht wird.

6.3 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ermöglicht eine grundlegende Partizipationsmöglichkeit der Besuchenden. Es zielt darauf ab den bestehenden Machtasymmetrien zwischen Mitarbeitenden und Besuchenden entgegen zu wirken und in diesem Zuge den Besuchenden eine Möglichkeit einzuräumen sich in einem strukturierten und organisierten Rahmen Beschwerden zu können.

Das Beschwerdemanagement kann als ein Versuch gesehen werden, mögliche negative Folgen der strukturellen Unterlegenheit von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Organisationen abzumildern. Trotzdem gleichen auch die besten Beschwerdeverfahren diese strukturell angelegten Machtgefälle nicht gänzlich aus. Das Wissen über diesen Tatbestand muss an die Mitarbeitenden herangebracht werden um ein Bewusstsein dafür zu schaffen. Alle Mitarbeitenden nehmen jegliche Form von Beschwerden der Besuchenden ernst und geben dies in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen an die gesamte Belegschaft weiter, um daran anknüpfend gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu finden.

In den IB Jugendzentren Wiesloch, Baiertal und Schatthausen sind mehrere Beschwerdeverfahren strukturell verankert oder sollen etabliert werden:

- JUZ-Team:
 - Das JuZ-Team setzt sich aus Besucher*innen zusammen, welche an der Teamsitzung anwesend sind. Eine Stimme bekommt eine anwesende Person, wenn sie zwei Teamsitzungen in Folge anwesend war. Die Aufgabe des JuZ-Teams ist es, in allen Jugendlichen und Kinder betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Das JuZ-Team beteiligt sich als beratende Instanz an der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote der Jugendzentren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Außerdem soll das JuZ- Team als vermittelnde Instanz wirken. Kinder und Jugendliche können sich an das JuZ-Team wenden und sich auch dort über die Mitarbeitenden oder anderen Kummer auslassen.
- JuZ-Rat:
 - Der JuZ-Rat besteht aus jeweils zwei Vertreter*innen pro Jugendzentrum. Das jeweilige JuZ-Team wählt mit absoluter Mehrheit einen zweiköpfigen Vorstand, welcher dadurch automatisch Mitglied des Juz-Rats wird. Als gewählte Vertreter*innen der Jugendhäuser setzten sie sich für die Anliegen der anderen Besucher*innen ein.

- Kummer- bzw. Wunschkasten:
 - In jedem Jugendhaus ist ein anonymer Kummer- bzw. Wunschkasten eingerichtet, in welchen Beschwerden, Anliegen und Interessen eingeworfen werden können. Ebenso dürfen hier Wünsche reingeschmissen werden. Gerade für diejenigen Besuchenden, die sich nicht ermutigt genug fühlen alleine ihre Anliegen offen zu kommunizieren, erhalten somit die Möglichkeit ihre Meinung an die Mitarbeitenden heranzutragen. Dieser Kummerkasten wird wöchentlich geleert und nach Bedarf mit dem gesamten Team nach Umgangsempfehlungen gesucht.

- WhatsApp als Beschwerdeverfahren:
 - Die Handynummern beider Mitarbeitenden werden mit Foto im Eingangsbereich aufgehängt mit einer Einladung gerne Anliegen, Verbesserungswünsche oder persönliche Konflikte an uns zu senden. Somit kann eine individuelle Entscheidung gefällt werden, an wen man sich lieber wenden möchte. Hier können Kinder und Jugendliche dann ihre Wünsche, Anliegen oder Beschwerden einreichen. Es ist zwar nicht anonym, aber die anderen Besuchenden bekommen, die Meldung nicht mit und die Mitarbeitenden können Rückfragen zum Vorfall, etc. stellen und besser auf die genannten Punkte Bezug nehmen.

- Neutrale Vertrauensperson:
 - Jede Fachkraft der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit, wird als neutrale Vertrauensperson an einem jeweils anderen Standort (nicht eigenes Jugendhaus) eingesetzt. Somit wird eine gewisse Neutralität geschaffen und die Besuchenden können bei Bedarf auf diese Person zugehen und ihre Bedenken äußern. Den Besuchenden wird diese Vertrauensperson transparent gemacht und die entsprechende Dienstnummer wird weitergegeben. Zudem sollen die Besuchenden diese Person in Form eines ausgehängten Steckbriefes kennenlernen. Auch die entsprechende Dienstnummer wird dem Steckbrief beigefügt. Dieser Steckbrief wird auf den sozialen Medien, der Website und dem Eingangsbereich der Jugendhäuser sichtbar gemacht.
 - Dadurch, dass die Jugendzentren Wiesloch, Baiertal und Schatthausen in Trägerschaft des IBs sind, allerdings eng mit dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Wiesloch zusammenhängen, kann die Leitung des Generationenbüros ebenfalls als neutrale Beschwerdestelle fungieren. Die Eltern, Kinder und Jugendliche erhalten dadurch eine zweite neutrale beschwerdeanlaufstelle und können sich aussuchen an welche Stelle sie sich wenden möchten. Die ak-

tuelle Person wird ebenfalls auf der Homepage, den Socialmedia-Plattformen und den Eingangsbereichen der Häuser ausgehängt und vorgestellt.

- Ombudsperson für den Bereich IB Nordbaden:
 - o Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet: unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eine Form des Machtgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktsituationen.
 - o Die Ombudsperson für den Bereich IB Nordbaden kann im Fall einer Beschwerde auch immer hinzugezogen werden. Diese Person ist völlig unabhängig von den Mitarbeitenden im JuZ und kann so bei Anliegen eine neutrale Rolle einnehmen. Aktuell ist die Ombudsperson Frau Rothkirch (Hannelore.Rothkirch@ib.de / +49 6221 783981).

- Infotafel:
 - o Im Eingangsbereich der Jugendzentren Wiesloch, Baiertal und Schatthausen sollen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert und aufgeklärt werden. Ebenso wird ihnen dort deutlich gemacht, dass sie auch ein Recht darauf haben sich im jeweiligen Jugendzentrum zu beschweren. Außerdem werden hierzu die neutrale Vertrauensperson (Ombudsstelle) und die dienstlichen Telefonnummern der Mitarbeitenden ausgehängt. Auch Eltern können sich so an die Verantwortlichen wenden um ihre Sorgen und Ängste weiterzugeben.

6.4 Kinderschutzräume

Die Stadt Wiesloch etabliert das Konzept der Kinderschutzräume in ihrer Stadt und den dazugehörigen Ortsteilen. Die Idee dieses Konzeptes kommt von Jürgen Mörixbauer selbst, der im Jahr 2014 im 8chtsam-Verein und in der Leitung des Mundwerkstatt e.V. jemanden fand, der mithilft, seine Idee zur Realität werden zu lassen. Kernidee der Aktion ist, dass Eltern, Geschäftsinhaber*innen, die Öffentlichkeit und vor allem die Kinder sensibilisiert werden für die wichtige Botschaft: *"Wann immer Kinder in Notsituationen sind, können sie in öffentlichen Räumen und Plätzen Hilfe erhalten"*.¹² Auch das Jugendzentrum Wiesloch wird ein solcher Kinderschutzraum werden. Hier finden Kinder einen Raum um nach Hilfe zu fragen, falls sie sich auf ihrem Nachhauseweg unwohl fühlen oder sich verlaufen haben. Das Jugendzentrum bietet eine offene Tür und die Mitarbei-

¹² Vgl. Mundwerkstatt e.V. URL: <https://mundwerk-sprachzentrum.de/besondere-konzepte/kinderschutzraeume/>, Zugriff Februar 2024

ter*innen halten sich die an von der Mundwerkstatt e.V. herausgegebenen Richtlinien.

6.5 Intervention im Verdachtsfall

6.5.1 Grenzüberschreitungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeitende

Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen können nicht nur vom familiären oder weiteren sozialen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen ausgehen, sondern ebenso von Mitarbeitenden, sogar ganzen Teams, Leitungskräften oder weiteren Beschäftigten wie Honorarkräften, ehrenamtlich und freiwillig Tätigen.

Die Risiken von (sexualisierten) Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen von (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende lassen sich durch eine Vielzahl präventiver Maßnahmen zum institutionellen Schutz erheblich reduzieren

Zum institutionellen Schutz zählen zum einen eine Stärkung der jungen Menschen selbst durch wirkungsvolle Beteiligung, ein umfassendes Beschwerdemanagement und sexualpädagogische Ansätze. Zum anderen geht es um eine Sensibilisierung auf den Mitarbeiter*innen- und Leitungsebenen, eine Minimierung einrichtungsinterner Risiken und den Aufbau von Kommunikations- und Organisationsstrukturen.

Trotz umfassender, präventiver Bemühungen, die Einrichtungen als geschützten Raum zu gestalten, können Grenzverletzungen und gewalttätige, sexualisierte oder psychische Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Teilnehmenden, Schülern*Schülerinnen, Auszubildenden oder Klienten*Klientinnen jedoch nie ganz ausgeschlossen werden. Eine besondere Verantwortung tragen Einrichtungen, in denen mit Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Schutzbedürfnis gearbeitet wird, beispielsweise in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen und Gemeinschaftsunterkünften. Das Risiko ist ebenso erhöht bei Angeboten mit häufigen Einzelkontakten. Auch für (junge) Menschen, die sich aufgrund einer Behinderung/ Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung in einem abhängigen Betreuungs- und/oder Behandlungsverhältnis befinden, besteht ein besonderer Schutzbedarf.

Je nachdem, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form von (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende handelt, ist ein unterschiedliches Vorgehen nötig:

Unter dem Begriff **Grenzverletzungen** ist ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten zu verstehen, das stark von dem Erleben der Betroffenen abhängt. Zu Grenzverletzungen zählen u. a.

- die Missachtung persönlicher Grenzen,
- die Missachtung von Persönlichkeitsrechten,
- die Missachtung der Intimsphäre und

- die Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind **Übergriffe** beabsichtigte Verhaltensweisen und passieren nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen auch durch den Grad und/oder die Häufigkeit der Grenzüberschreitungen. **Übergriffe** können in verschiedenen Formen begangen werden – als verbale/psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt. (Sexualisierte) Übergriffe können ggf. auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein, zur Vorbereitung von strafrechtlich relevanten Formen von (sexualisierter) Gewalt. Übergriffe von Mitarbeitenden sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber den jungen Menschen (oder gegenüber anderen Mitarbeitenden).

Zu den **strafrechtlich relevanten Formen** von Gewalt zählen Körperverletzungen, sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch) sowie Nötigung und Erpressung. Strafrechtlich verfolgt wird nicht nur (sexualisierte) Gewalt gegenüber Minderjährigen, sondern ebenso gegenüber „Schutzbefohlenen“. Auch bei Einverständnis der „Schutzbefohlenen“ werden sexuelle Kontakte als Missbrauch und damit als schwerwiegendes Verbrechen gewertet.

6.5.2 Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt durch Mitarbeitende

Kindern oder Jugendlichen (oder gegenüber anderen Mitarbeitenden) in den Einrichtungen müssen von allen Seiten offen angesprochen werden können, (im Team) reflektiert und bearbeitet werden. Gemeinsam erarbeitete Regeln können dazu beitragen, Grenzverletzungen einerseits leichter benennen zu können und andererseits von vornerein zu reduzieren.

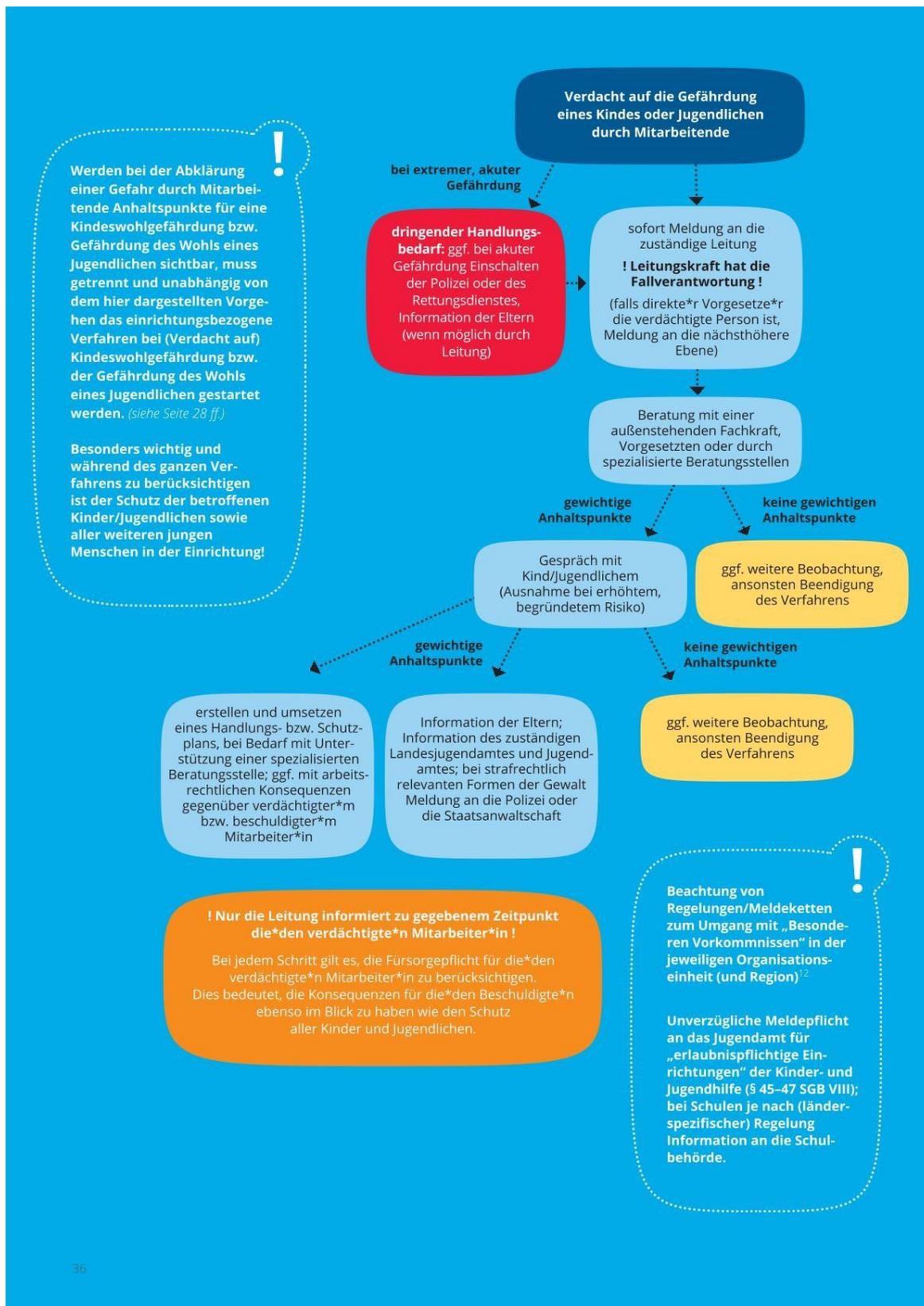
Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt durch Kollegen*Kolleginnen, mit denen man vielleicht lange und/ oder eng zusammengearbeitet hat, sind manchmal nur schwer zu glauben, was einen professionellen Umgang mit dieser Situation erschweren kann. Daher ist es umso wichtiger, sich immer wieder (präventiv) in Teambesprechungen mit diesen möglichen Krisensituationen zu beschäftigen – frei von belastenden Gefühlen und Unsicherheiten. Um im Falle eines Übergriffs durch eine*n Mitarbeiter*in angemessen mit allen Beteiligten umgehen zu können und keine vorschnellen (weitreichenden) Entscheidungen zu treffen, muss in jeder Einrichtung, in der mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, eine genaue Beschreibung des Verfahrens bei Übergriffen durch Mitarbeitende vorliegen und allen Beschäftigten bekannt sein.

Wenn Anhaltspunkte bekannt werden bzw. ein Verdacht auf Übergriffe oder eine strafrechtlich relevante Form von (sexualisierter) Gewalt seitens der Mitarbeitenden in einer Einrichtung aufkommt, sind Mitarbeitende sowie Leitungskräfte dazu verpflichtet, diesem – entsprechend dem unten dargestellten Ablauf – nachzugehen, um sowohl die betroffenen Kinder/Jugendlichen oder „Schutzbefohlenen“ als auch die weiteren jungen Menschen in den Einrichtungen zu schützen.

6.5.3 Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter*innen

Haben sich im Laufe einer internen Klärung oder der Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden Verdachtsmomente gegen eine*n Mitarbeiter*in als falsch erwiesen, müssen alle Ebenen, auf denen der Fall kommuniziert wurde, sowie die nächsthöhere Ebene von der Geschäftsführung zeitnah schriftlich darüber informiert werden. Auch das Team sowie ggf. weitere Mitarbeiter*innen werden schriftlich und mündlich über die sich als nicht belegbar oder falsch herausgestellten Verdachtsmomente informiert.

Wichtig kann es ebenso sein, diese wichtigen Informationen an Klienten*Klientinnen, ggf. deren Eltern/PSB und/oder Angehörige der zu Unrecht beschuldigten Person weiterzugeben. Wenn zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*innen Rechtsbeistand benötigen, wird ihnen dieser vom IB gewährt. Dieses Verfahren gilt auch für weitere Beschäftigte wie Honorarkräfte, Dozenten*Dozentinnen, ehrenamtlich und freiwillig Tätige im IB.



¹³ Vgl. Internationaler Bund (IB): Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internationalen Bund, S. 36. URL: https://www.internationaler-bund.de/fileadmin/user_upload/storage_ib_redaktion/IB_Portal/Publikationen/Kinderschutz/Handbuch_zum_Schutz_von_Kindern_und_Jugendlichen_web.pdf, Zugriff: Februar 2024

7. Anhang

7.1 Rechtliche Grundlagen

7.1.1 § 8A SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich hal-

ten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8A SGB VIII).

7.1.2 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen (§1666 BGB).

7.1.3 § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen, oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§171 STGB).

7.1.4 Bundeskinderschutzgesetz

Das am 01. Januar 2012 vom Bundeskabinett verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - BKiSchG) steht für umfangreiche Verbesserungen beim Kinderschutz in Deutschland. Es stärkt sowohl die Möglichkeiten zum vorbeugenden Schutz von Kindern wie auch die aktiven Interventionsmöglichkeiten bei Verletzungen des Kinderschutzes. Ferner stärkt es die Akteure, die sich für die psychische und vor allem physische Gesundheit von Kindern einsetzen – angefangen bei Eltern, über den Kinderarzt oder Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.¹⁴

Merkmale des Gesetzes:

- Umfassender, aktiver und optimierter Kinderschutz
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen"
- Einschlägig Vorbestrafte werden von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe (Veränderung/Ergänzung des § 8a SGB VIII) ausgeschlossen
- Verhinderung des "Jugendamts-Hopping"; verbesserter Informationsfluss zwischen den Jugendämtern im Falle von Umzug der Familien
- Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Frühe Hilfsangebote für Eltern vor und nach der Geburt. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz werden in einem Kooperationsnetzwerk vereinigt.
- Regelung zum verpflichteten Hausbesuch – sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht verletzt wird und der Besuch fachlich erforderlich ist.
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe¹⁵

¹⁴ Vgl. Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-undjugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT>, Zugriff: August 2023

¹⁵ Vgl. Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-undjugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT>, Zugriff: August 2023

7.1.5 Datenschutz/Schweigepflicht

Die Legitimität der Verständigung des Jugendamts ist vom Bestand einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage abhängig. Hierbei werden dem Anzeigenden unterschiedliche Anforderungen gestellt - je nachdem, welche Position er innehat.

*Geheimnisträger*innen:*

In erster Linie sind hier die sog. Geheimnisträger*innen i.S.d. § 203 StGB zu nennen, die sich, aufgrund ihrer Stellung und des daraus resultierenden Vertrauensverhältnisses, zu besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen verpflichtet ist.¹⁶

Diverse Spezialgesetze (z.B. das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz KKG) wie auch das SGB VIII beinhalten explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Kindeswohlgefährdungen von Geheimnisträger*innen an das zuständige Jugendamt gemeldet werden dürfen. Diese gelten als sog. gesetzliche Erlaubnistatbestände, die zum einen eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm bilden und zum anderen eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen.¹⁷

Eine solche Spezialnorm für Geheimnisträger*innen findet sich in § 4 Abs. 3 KKG.

Danach sind Geheimnisträger*innen

- Ärzte und Ärztinnen sowie Hebammen und
- Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologen*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen sowie
- Berater*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen*innen oder
- Lehrer*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen

verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage

¹⁶ Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragterinfo.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: August 2023

¹⁷ Vgl. ebd.

gestellt wird (§ 4 Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Voraussetzung für eine Einschaltung des Jugendamtes ist also:

- Bestehende Hinweise für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ggf. mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt (pseudonymisierte Falldarstellung)
- Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv) Versuch der Gefährdungsabwendung in Interaktion mit den Betroffenen
- Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen
- Interessenabwägung
- Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen der Geheimnisträger*in.¹⁸

Abweichend von diesen Schritten ist eine Information des Jugendamtes dann statthaft, wenn diese unter den Voraussetzungen des „rechtfertigenden Notstandes“ (§ 34 StGB) geschieht und die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders ausgeschlossen werden kann.

Die Informationsweitergabe an das Jugendamt sollte im besten Fall mit Einverständnis der betroffenen Personen erfolgen. Liegt kein Einverständnis vor und ist eine Information des Jugendamtes im Sinne des Schutzes des Kindes dennoch vonnöten, sollte die Datenweitergabe aber mindestens mit dem Wissen der betroffenen Personen durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind wiederum nur dann zulässig, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.¹⁹

¹⁸ Vgl. Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragterinfo.de/kindeswohlgefaehrung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: August 2023.

¹⁹ Vgl. Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragterinfo.de/kindeswohlgefaehrung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: August 2023.

7.2 Gesprächsnotiz

Datum: _____ Teilnehmende: _____

Uhrzeit: Von: _____ Bis: _____

Ort: _____

Grund des Gespraches:

Auffalligkeiten:

Inhalte des Gespraches:

Weitere Vorgehensweise:

7.3 Kontaktadresse der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Rhein-Neckar-Kreis ²⁰

- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Wiesloch
 - Tel. 06222. 59034
- Kinderschutzzentrum der Arbeiterwohlfahrt Heidelberg
 - Tel. 06221. 7392132
- Institut für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Heidelberg, Eberbach, Ladenburg
 - Tel. 06221. 439198
- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Eppelheim, Hockenheim, Walldorf
 - Tel. 06221. 765808
- Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Heidelberg
 - Tel. 06221. 409024
- Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen des evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd
 - Tel. 06223. 3135
- Psychologische Beratungsstelle und Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Schwetzingen
 - Tel. 06202. 10388
- Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen des evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau Sinsheim
 - Tel. 07261. 1060
- Psychologische Familien- und Erziehungsberatung Weinheim
 - Tel. 06201. 14362

²⁰ https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-185408527/1877430/Faltblatt%20Verdacht%20auf%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.pdf

7.4 Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis

- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Wiesloch
 - Tel. 06222. 59034
 - pbs.wiesloch@caritas-rhein-neckar.de
- Kinderschutzzentrum der Arbeiterwohlfahrt Heidelberg
 - Tel. 06221. 7392132
 - kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de
- Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes
 - Dienststelle Wiesloch: 06221 522-4195
- Jugendagentur Heidelberg - Büro Wiesloch
 - 06221 970356
 - stutzmann@jugendagentur-heidelberg.de
- BWLV Fachstelle Sucht
 - 06222 52088
 - fs-wiesloch@bw-lv.de
- Internationales Frauen- und Familienzentrum Heidelberg e.V.
 - 06221 182334
 - ifz.hd@t-online.de
- pro familia Heidelberg e.V.
 - 06221 14440
 - heidelberg@profamilia.de
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
 - 0800 0116016
 - <http://www.hilfetelefon.de/>
- donum vitae Regionalverband HD/MA/RNK e.V.
 - 06221 343028-1
 - info@donumvitae-hd.de
- Jugendmigrationsdienste des Internationalen Bundes Wiesloch
 - 06222 3053941
 - jmd-wiesloch@ib.de
- Mieterverein Heidelberg e.v.
 - 06221 20473
- Schuldnerberatung
 - 06222 386540
 - wiesloch@dw-rn.de

- Sozialpsychiatrischer Dienst
 - 06222 77394-1205
 - spdi@sphv.de
- Psychiatrisches Zentrum Nordbaden (PZN)
 - 06222 550

7.5 Maßnahmenvereinbarung

Datum: _____ Teilnehmer*innen: _____

Förderbereiche:

Festgelegte Maßnahmen:

Maßnahmen umzusetzen bis: _____

Nächster Gesprächstermin: _____

- Die entsprechenden Kontaktdaten und Hilfeleistungen wurden ausgehändigt.
- Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus diesem Formular zu. Die umseitige Datenschutzerklärung habe ich gelesen.

Unterschrift Mitarbeiterin

Unterschrift Teilnehmer*in 1

Unterschrift Teilnehmer*in 2

Unterschrift Teilnehmer*in 3

Datenschutzerklärung

Der Internationale Bund nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten speichern und wie wir sie verwenden. Als privatrechtliches Unternehmen unterliegen wir den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Telemediengesetzes (TMG). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern beachtet werden.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

z. Hd. des Datenschutzbeauftragten

Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main

E-Mail: Datenschutz@ib.de

7.6 Selbstverpflichtungserklärung Kindes- und Jugendwohl

Als Mitarbeiter*in der IB-Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit erkenne ich die folgenden Punkte an und verpflichte mich denselben. Die folgende Selbstverpflichtungserklärung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, emotionaler, psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt, sowie Vernachlässigung.

1. Ich kenne das Schutzkonzept und verpflichte mich, nach den Vorgaben desselben zu agieren.
2. Ich wende mich – unabhängig von Form und Medium - aktiv gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
3. Ich trete jungen Menschen stets wertschätzend, aufgeschlossen und tolerant entgegen. Ferner achte ich ihre Würde wie auch ihre Rechte und trete stets für dieselben ein.
4. Ich reflektiere meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den jungen Menschen. Ferner mache ich mir dieselbe bewusst, um meine Position nach bestem Wissen und Gewissen verantwortungsbewusst und mit Achtsamkeit ausüben zu können.
5. Ich achte und wahre die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten jungen Menschen. Außerdem achte ich deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.
6. Mir ist bekannt, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine Straftat ist und in entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen kulminiert.
7. Grundsätzlich bringe ich die Bereitschaft mit, mich zu diesem Thema regelmäßig fachlich und persönlich zu reflektieren (ggf. im Team) und weiterzubilden, um meiner Verantwortung bestmöglich gerecht zu werden.
8. Ebenso sind mir entsprechende Anlaufstellen für Beratung Hilfe bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift

7.7 Dokumentation zu § 8a DGB VIII

Dokumentation zu § 8a SGB VIII²¹

Verfahrensschritte

1. Risikoabschätzung

Fall Nr.: _____

Freier Träger/Einrichtung

Name/Adresse (Stempel)	Verantwortlich Herr/Frau	Telefon/Email-Adresse
------------------------	-----------------------------	-----------------------

Angaben zu den Eltern

Familienstand der Mutter

· ledig · verheiratet · getrennt lebend · geschieden · verwitwet

Familienstand des Vaters

· ledig · verheiratet · getrennt lebend · geschieden · verwitwet

Angaben zu dem Kind/den Kindern

Kinder	Alter	m/w/d	Sorgerecht
1 _____	_____	_____	_____
2 _____	_____	_____	_____
3 _____	_____	_____	_____
4 _____	_____	_____	_____
5 _____	_____	_____	_____

Beteiligte „Insoweit erfahrene“ Fachkraft

Name/Adresse Herr/Frau	Träger	Telefon/Email-Adresse
---------------------------	--------	-----------------------

²¹ KVJS Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften, März 2017, URL: <https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Ratgeber-Schutzauftrag-03-2017.pdf>, Zugriff: August 2023. barrierefrei

Einbeziehung der Betroffenen

Mutter · Ja · Nein

Kind 1 · Ja · Nein

Wenn Nein, warum nicht?

Vater · Ja · Nein

Kind 2 · Ja · Nein

Kind 3 · Ja · Nein

Lebenssituation der Familie und des Kindes/der Kinder

Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung

Ergebnis der Risikoabschätzung

Aktuelle beziehungsweise bereits bestehende Hilfen

Verantwortlich

Empfohlene Hilfen

Verantwortlich

- Risikoabschätzung ergab keinen Handlungsbedarf.
- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen beziehungsweise die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!

Datum: _____

Unterschrift Fallverantwortliche/r

2. Überprüfung, ob Hilfe tatsächlich in Anspruch genommen wurde:

Fall Nr.: _____

- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen beziehungsweise die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!
- Gegebenenfalls weitere notwendige Schritte.

Verantwortlich

Datum der Überprüfung: _____

Unterschrift Fallverantwortliche/r

Datenschutzerklärung

Der Internationale Bund nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten speichern und wie wir sie verwenden. Als privatrechtliches Unternehmen unterliegen wir den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Telemediengesetzes (TMG). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern beachtet werden.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

z. Hd. des Datenschutzbeauftragten

Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main

E-Mail: Datenschutz@ib.de

7.9 Leitfragen zur Gefährdungsanalyse

7.9.1 Macht und Machtmissbrauch

Bewertung der Alltagskultur in Ihrer Einrichtung:

- Wie werden Machtverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Besuchenden thematisiert?
 - Wie stellen Sie Offenheit und Transparenz in Ihrer Einrichtung her?
 - Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben?
 - Wie reflektieren und bewerten Sie Ihre träger- bzw. einrichtungsspezifischen Risikosituationen?
 - Wie gehen Sie mit Risikosituationen um?
 - Wie ermöglichen Sie die regelmäßige Reflexion Ihrer Alltagskultur?
 - Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Einrichtung für selbstreflexive Prozesse?

7.9.2 Grenzüberschreitungen

Nähe und Distanz in Ihrer Einrichtung:

- Wie führen Sie einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder, Jugendliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie gehen Sie mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern und Jugendlichen um?
- Wie gehen Sie mit Übergängen zwischen Dienstzeit und Privatheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen um? Gibt es dazu klare Regeln?
- Welche Vorstellungen und Konzepte zu Sexualerziehung gibt es in Ihrer Einrichtung?
- Welche geschlechtsspezifischen, pädagogischen Angebote zu Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt für Kinder und Jugendliche gibt es in Ihrer Einrichtung?

7.9.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung:

- Wie gewährleisten Sie, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?
- Wie gewährleisten Sie die Umsetzung dieser Rechte?
- Wie beteiligen Sie Kinder und Jugendliche an Ihrer Alltagskultur?
- Wie informieren Sie Kinder und Jugendliche über Ihre Haltung sowie Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?

- Wie informieren Sie die Eltern über Ihre Alltagskultur, Ihre Haltung sowie über Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- An wen können sich die Kinder und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung und deren Eltern wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben?
- Wie machen Sie diese Ansprechpersonen den Betreuten und Eltern bekannt?
- Wie gehen Sie mit Hinweisen und Beschwerden durch außenstehende Personen bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende um?

7.9.4 Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen

- Was bedenken Sie bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen? (z.B. § 72a SGB VIII)
- Wie thematisieren Sie das Thema Haltung und Kultur Ihrer Einrichtung?
- Wie kommen Sie zu einer Einschätzung darüber, ob die Haltung der Bewerberin/des Bewerbers zu der Ihrer Einrichtung passt?

7.9.5 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

- Wie erleben Sie Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung untereinander?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder und Jugendliche auf Körperkontakt untereinander reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie kommunizieren Sie mit Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung über Situationen, die Sie als Risikosituationen für Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kinder und Jugendliche identifiziert haben?

7.9.6 Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)

Verdacht auf Übergriffe durch

- a. Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- b. Kind/Jugendliche(r)
- c. Nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende (abgestimmtes Verfahren gem. & 8a SGB VIII)
 - Wie reagieren Sie bei Verdachtsmomenten?
 - Welche Verfahren sind bei Ihnen bei der Aufklärung, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation vorgesehen?
 - Wer spricht wann mit wem worüber?

7.10 Haus der Achtsamkeit



8. Quellenverzeichnis

8.1 Gesetzestexte

- Bürgerliches Gesetzbuch § 1666 Absatz 1-4
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 Absatz 1-2
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – BkiSchG (01/ 2012)
- Sozialgesetzbuch VIII § 1 Absatz 1-3
- Sozialgesetzbuch VIII § 8a Absatz 1-5
- Sozialgesetzbuch VIII § 45 Absatz 1-3
- Sozialgesetzbuch VIII § 72a Absatz 1-5
- Strafgesetzbuch § 34
- Strafgesetzbuch § 171
- Strafgesetzbuch § 203 Absatz 1-3

8.2 Sonstige Quellen

- Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, September 2016, URL: https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen-2016web.pdf, Zugriff: August 2023.
- Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-undjugend/kinder-undjugend-schutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT>, Zugriff: August 2023.
- Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/kindeswohlgefaehrung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: August 2023.
- KVJS Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften, März 2017, URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJSRatgeber-Schutzauftrag-03-2017_barrierefrei.pdf, Zugriff: August 2023.
- Internationaler Bund (IB): Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internationalen Bund, URL: <https://www.internationaler->

[bund.de/fileadmin/user_upload/storage_ib_redaktion/IB_Portal/Publikationen/Kinderschutz/Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen web.pdf](https://www.bund.de/fileadmin/user_upload/storage_ib_redaktion/IB_Portal/Publikationen/Kinderschutz/Handbuch_zum_Schutz_von_Kindern_und_Jugendlichen_web.pdf), Zugriff: Februar 2024

- Mundwerstatt e.V. URL: <https://mundwerk-sprachzentrum.de/besondere-konzepte/kinderschutzraeume/>, Zugriff: Februar 2024